

Wahlordnung für die Elternbeiratswahl

In der folgenden Wahlordnung werden die Vorgaben der Bayerischen Schulordnung nach §§13, 14 und 16 sowie des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes Art. 66 in der ab dem 01.08.2019 geltenden Fassung umgesetzt.

§1 Wahlberechtigung

Für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten wahlberechtigt, die wenigstens ein Kind haben, das die GS Großhabersdorf besucht.

§2 Grundsätzliche Festlegungen

Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. An der Grundschule Großhabersdorf entschieden sich Elternbeirat und Schulleitung für die Durchführung einer Briefwahl.

Gemäß §14 Absatz 2 Bay SchO sollen die Wahlen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

§3 Zusammensetzung des Elternbeirats

Bei Grundschulen ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder. An der Grundschule Großhabersdorf mit 145 Schülern im Schuljahr 2021/22 besteht der Elternbeirat dann z.B. aus 10 Mitgliedern.

§4 Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des nächsten Elternbeirats. Sollten Amtszeit und Mitgliedschaft eines Elternbeiratsmitglieds bereits vorher aus in der BaySchO §16, Abs.3 genannten Gründen enden (etwa Ausscheiden des Kindes aus der Schule), rücken an ihre Stelle für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

§5 Wahlvorschläge

Vor der Wahl werden alle Eltern schriftlich und in den ersten Klassenelternabenden über das Verfahren der Wahl informiert und erhalten die Möglichkeit, sich selbst oder andere Erziehungsberechtigte als Kandidaten für die Wahl zum Elternbeirat vorzuschlagen. Wahlvorschläge werden vom Elternbeirat, von der Klassenlehrkraft und der Schulleitung entgegengenommen und können spätestens am Klassenelternabend eingebracht werden.

§6 Wahlausschuss

Der Elternbeirat stellt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss zusammen, der aus einem Vorsitzenden – z.B. bisheriger Elternbeiratsvorsitzende(r) / stellvertretende(r) Vorsitzende(r) – und mindestens drei weiteren Personen besteht. Aus den Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten erstellt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste (Stimmzettel) für die folgende Wahl.

§7 Durchführung der Briefwahl

Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahlstichtag und den Ort zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.

Die Briefwahlunterlagen werden den Erziehungsberechtigten/Wahlberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahlstichtag ausgehändigt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Für jedes Kind an der Schule wird an die Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu so viele Stimmen abgegeben werden, wie viele Elternbeiräte zu wählen sind (also 2021/22 bis zu 10 Stimmen). Pro Kandidat kann eine Stimme vergeben werden. Die Stimmzettel sind bis zum Wahlstichtag in einem verschlossenen Umschlag persönlich, per Post oder über die Klassenlehrkräfte an die Schule zurückzugeben. Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, handschriftliche Ergänzungen enthalten oder gegen die Wahlbestimmungen verstoßen, sind ungültig.

§8 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Elternbeirats gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss per Auszählung innerhalb einer Woche nach dem Wahlstichtag festgestellt und den Kandidaten mitgeteilt. Den Wahlberechtigten wird das Ergebnis nach der ersten Sitzung des Elternbeirats schriftlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift zur Wahldurchführung, die zu den Akten der Schule genommen und dort sicher verwahrt wird.

§9 Wahlprüfung

Binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung des/der Wahlberechtigten beim Wahlleiter angefochten werden. Die Anfechtung kann auch bei der Schulleitung eingehen. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde und unterrichtet die Schulleiterin. Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde beim Ministerialbeauftragten möglich. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

Falls das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen übereinstimmt, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unter Einhaltung dieser Wahlordnung unverzüglich zu erfolgen.

§10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden zum Schulhalbjahr vernichtet.

§11 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§12 Erste konstituierende Sitzung

Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Stellvertreter(in), den/die Kassierer(in) und den/die Schriftführer(in). Sollten Elternbeiräte mit einer der oben genannten Funktionen aus Gründen, die in der BaySchO §16 Abs. 3 genannt sind, bereits vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, muss in der darauffolgenden Sitzung dieses Amt durch Wahl innerhalb des Elternbeirats neu besetzt werden.

§13 Nachwahl für die restliche Amtszeit

Nach § 16 Absatz 4 Bay SchO soll unmittelbar eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Elternbeirats stattfinden, wenn z.B. nach dem Nachrücken der Ersatzpersonen die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates unter 5 gesunken ist und zugleich noch mindestens drei Monate bis Schuljahresende im jeweils letzten Amtsjahr verbleiben.

§14 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 27. September 2021 in Kraft und ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Großhabersdorf, den 27.09.2021

gez. N. Zucker
Elternbeirat der GS Großhabersdorf

gez. D. Höfer
Schulleitung